

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018  
(ZUL/HSAN-20172)**

Vom 26. Juni 2017

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1**

**Zulassungsbeschränkungen**

(1) <sup>1</sup>In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2017/2018 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. <sup>2</sup>In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2018 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2017/2018 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. <sup>2</sup>In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. <sup>3</sup>Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

**§ 2**

**Zulassungszahlen im Wintersemester 2017/2018**

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

<b>Wintersemester 2017/2018</b>	<b>1</b>
Betriebswirtschaft	130
Multimedia und Kommunikation	85
Ressortjournalismus	85
Wirtschaftsinformatik	85
Wirtschaftsingenieurwesen	117

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

<b>Wintersemester 2017/2018</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Betriebswirtschaft	0	118	0	106	0	96
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	0	0	0	0	29
Multimedia und Kommunikation	0	74	0	64	0	56
Ressortjournalismus	0	76	0	67	0	60
Wirtschaftsinformatik	0	54	0	34	0	21
Wirtschaftsingenieurwesen	0	97	0	80	0	66

### § 3

#### Zulassungszahlen im Sommersemester 2018

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2018 wie folgt festgesetzt:

<b>Sommersemester 2018</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Betriebswirtschaft	124	0	112	0	101	0
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	0	0	0	0	29
Multimedia und Kommunikation	79	0	69	0	60	0
Ressortjournalismus	80	0	71	0	63	0
Wirtschaftsinformatik	68	0	43	0	27	0
Wirtschaftsingenieurwesen	106	0	88	0	73	0

### § 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Juni 2017 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2017

Ansbach, den 26. Juni 2017

gez. Unterschrift

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2017 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2017.